



Bescheid

Der Unabhängige Finanzsenat hat über den Vorlageantrag des Bw., vertreten durch Dr. Carl Benkhofer, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Biberstraße 26, vom 25. Juni 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 8/16/17, vom 6. Dezember 2011 betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2009 entschieden:

Der Vorlageantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Vorhalt vom 15. Februar 2011 ersuchte das zuständige Finanzamt den Berufungswerber (Bw.) seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus der Beteiligung an der H.KG (Finanzamt XY.) bekannt zu geben und um Nachrechnung der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009.

Da in der Folge jedoch keine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 übermittelt wurde, schätzte das Finanzamt die Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von € 500.000,00 und erließ am 6. Dezember 2011 einen dementsprechenden Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2009. Begründend führte es aus, dass die Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit dem im Feststellungsverfahren ermittelten Betrag angesetzt worden seien.

Mit **elektronisch eingebrachter Berufung** vom 29. März 2012 brachte der Bw. vor, dass er im Jahr 2009 weder Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit, noch Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft erzielt habe.

Mit **Bescheid** vom 16. April 2012 wies das Finanzamt die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2009 zurück, da diese nicht fristgerecht eingebracht worden sei.

Dieser Bescheid wurde nachweislich am 19. April 2012 beim zuständigen Postamt hinterlegt.

Mit **Vorlageantrag** vom 25. Juni 2012 gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 vom 6. Dezember 2011 beantragte der Bw. die Vorlage und Entscheidung über die Berufung vom 29. März 2012 an die Abgabenbehörde II. Instanz und führte im Wesentlichen aus, dass er gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 fristgerecht Berufung erhoben habe.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gem. [§ 245 Abs. 1 Bundesabgabenordnung](#) (BAO) beträgt die Berufungsfrist einen Monat.

Gem. [§ 273 Abs. 1 BAO](#) hat die Abgabenbehörde eine Berufung durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung

- a) nicht zulässig ist oder
- b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

[§ 276 Abs. 1 BAO](#) lautet: Ist die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären, kann die Abgabenbehörde I. Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen.

Im vorliegenden Fall hat das Finanzamt die Berufung vom 29. März 2012 gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 mit Bescheid vom 16. April 2012 als nicht fristgerecht zurückgewiesen. Dieser Zurückweisungsbescheid wurde am 19. April 2012 beim zuständigen Postamt hinterlegt und würde die Frist zur Einbringung einer Berufung am 19. Mai 2012 enden. Da der 19. Mai 2012 ein Samstag war, endete die Frist zur Einbringung einer Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid am 21. Mai 2012. Laut vorgelegten Finanzamtsunterlagen ist jedoch ersichtlich, dass gegen den Zurückweisungsbescheid kein Rechtsmittel eingebracht wurde. Der Zurückweisungsbescheid vom 16. April 2012 erwuchs in Rechtskraft und ist damit das Rechtsmittelverfahren betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 2009 abgeschlossen. Der eingebrachte Vorlageantrag geht somit ins Leere und ist als unzulässig zurückzuweisen.

Wenn der Bw. im Vorlageantrag vom 25. Juni 2012 ausführt, er habe gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 fristgerecht Berufung erhoben, ist darauf hinzuweisen, dass dies aus den vorgelegten Akten eben nicht zu entnehmen ist, denn die Berufung vom 29. März 2012 wurde mit Bescheid vom 16. April 2012 als nicht fristgerecht eingebraucht zurückgewiesen.

Im Übrigen ist zu bemerken, dass ein Vorlageantrag unabdingbar eine Berufungsvorentscheidung voraussetzt (vgl. etwa VwGH vom 8. Februar 2007, ZI. [2006/15/0373](#)). Würde der Vorlageantrag als Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid qualifiziert werden, dann wäre dieses Rechtsmittel ebenso zurückzuweisen, da es erst am 25. Juni 2012 und somit verspätet eingebraucht worden wäre.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 2. August 2012